

Satzung über die Benutzung der Kreismedienstelle des Muldentalkreises

Beschluss des Kreistages Nr. 179/I/96 vom 20.06.1996

	Seite(n)
Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Bestellung	2
§ 3 Ausleihe	2
§ 4 Benutzung/Entleiher	2 - 3
§ 5 Versandkosten	3
§ 6 Sonstiges	3
§ 7 Sorgfaltspflicht	3
§ 8 Geltung/Inkrafttreten	3

Satzung über die Benutzung der Kreismedienstelle des Muldentalkreises

Der Kreistag des Muldentalkreises hat am 20.06.1996 aufgrund von § 3 der Sächsischen Landkreisordnung (in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (in seiner jeweils gültigen Fassung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Landratsamt Muldentalkreis betreibt die Kreismedienstelle in Grimma und in Wurzen als öffentliche Einrichtung des Muldentalkreises.

(2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die Medienstelle verleiht folgende, überwiegend audiovisuelle Medien:

Projektionsgeräte, Tongeräte, Bildwände, Videogeräte, Leuchten, Fernsehmonitore, Filme, Videokassetten, Schallplatten, Tonbänder und sonstiges Zubehör.

§ 2 Bestellung

(1) Die vorgehaltenen Medien können in den Medienstellen schriftlich, telefonisch oder persönlich (in Grimma auch per Fax) bestellt werden. Bei telefonischer oder persönlicher Bestellung kann sofort zur Verfügbarkeit eine Auskunft erteilt werden.

(2) Bei der Bestellung werden folgende Angaben benötigt:

Namen und Adresse des Entleihers,
Medienart,
genauer Titel,
Signaturnummer des Mediums,
Entleihungszeitraum.

(3) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden.

§ 3 Ausleihe

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Verleihzeit elf Arbeitstage.

(2) Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.

(3) Die Rückgabe hat termingerecht und vollständig zu erfolgen.

(4) Die Leihfrist kann auf Wunsch des Entleihers verlängert werden. Dazu bedarf es einer vorherigen, rechtzeitigen Rücksprache mit der Medienstelle und setzt weiterhin voraus, daß das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

§ 4 Benutzung/Entleiher

(1) Die Medienstelle steht jedem zur Benutzung offen.

(2) Kostenlos ausleihberechtigt sind alle öffentlichen Schulen, Städte und Gemeinden sowie Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung des Muldentalkreises.

(3) Die Nutzung der Medien durch private oder gewerbliche Nutzer ist gebührenpflichtig gemäß Gebührensatzung des Muldentalkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr wird fällig bei der Mitnahme bzw. Nutzung des Mediums.

Art und Höhe der Ausleihgebühr, der Säumnisgebühr und der sonstigen Verwaltungsgebühren und Kostensätze werden in der Gebührensatzung des Muldentalkreises geregelt.

(4) Bei verspäteter Rückgabe werden Säumnisgebühren für jeden weiteren, angefangenen Tag nach Maßgabe der Gebührensatzung des Muldentalkreises erhoben.

Säumnisgebühren sind auch von den in Ziffer 2 genannten Personenkreisen zu entrichten.

§ 5 Versandkosten

Porto- und Zustellgebühren sowie das Risiko für den Hin- und Rückversand der Medien trägt der Besteller. Die dabei entstehenden Kosten trägt auch im Falle der Gebührenbefreiung (vgl. § 4 Abs. 2) der Besteller.

§ 6 Sonstiges

(1) Zusätzliche Auskünfte, alternative Zeiträume für nicht verfügbare Medien oder Hinweise auf andere Medien zum gewünschten Thema werden bereitgehalten.

(2) Die Vorführung von audiovisuellen Medien darf nur von sachkundigen Vorführern erfolgen. Die Medien dürfen nur auf einwandfreien Geräten genutzt werden.

(3) Medien- und Urheberrechte sind vom Entleiher zu beachten. Insoweit ist er für die Einhaltung dieser Verpflichtung zuständig.

(4) Filme sollen nach der Vorführung nicht zurückgespult werden. Videos sind immer zum Anfang der Kassette zurückzuspulen.

§ 7 Sorgfaltspflicht

(1) Alle ausgeliehenen Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln und in dem Zustand zurückzugeben, in welchem sie entliehen wurden.

(2) Der Entleiher haftet für alle schuldhaft herbeigeführten Schäden an den ausgeliehenen Gegenständen. Das gilt auch bei unerklärlichem Abhandenkommen wie auch beim Diebstahl eines Mediums.

(3) Reparaturen an gerissenen oder defekten ausgeliehenen Medien dürfen nicht selbst durchgeführt werden. Der Entleiher ist verpflichtet, beim Auftreten von Schäden an den Medien die Kreismedienstelle darauf hinzuweisen. Etwaige Schäden aus früheren Nutzungen des Mediums müssen bereits bei der Entleiher gemeldet werden, da sie sonst dem letzten Entleiher zugerechnet werden.

§ 8 Geltung/Inkrafttreten

(1) Mit dem Verleih von Geräten und Medien anerkennt der Entleiher diese Satzung über die Benutzung, ohne dass es einer schriftlichen Vereinbarung bedarf.

(2) Die Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

Grimma, den 20.06.1996

Dr. Gey
Landrat